



Arbeitsmarktservice

Antrag auf Beschäftigungsbewilligung Allgemein und gemäß § 4c AuslBG

- ☐ Allgemein
☐ gemäß § 4c Abs 1 AuslBG für türkische Staatsangehörige

Verlängerung

☐ ja ☐ nein

ab ☐ Erteilung ☐ Datum

bis ☐ Höchstdauer ☐ Datum

Die Antragstellung ist gebührenpflichtig.

Gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idgF, ist eine Antragsgebühr
in Höhe von EUR 20,00 und eine Erledigungsgebühr in Höhe von EUR 12,00 zu entrichten.

Informationen zum Unternehmen - Rechtsdaten

Name

Art des Betriebes

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)

Postleitzahl

Ort

Staat

Telefon

E-Mail-Adresse

22_ ANT_ABV_FBBA_001_24/11





Angaben zur beantragten Arbeitskraft

Titel 	Vorname 	SV-Nummer <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>										
Nachname 		Geburtsdatum 										
Staatsbürgerschaft 												
☐ weiblich	☐ männlich	☐ divers										
☐ inter	☐ offen	☐ keine Angabe										
Wohnadresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer) 												
Postleitzahl 	Ort 											
Staat 												
Verfügt die Person über ein gültiges Aufenthaltsrecht? ☐ ja ☐ nein												

Türkische Staatsangehörige

Vorbeschäftigung in Österreich?	☐ ja	☐ nein
Hat ein Familienmitglied in Österreich gearbeitet?	☐ ja	☐ nein
Wenn ja, geben Sie bitte Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Personenstand und Staatsbürgerschaft an:		

22_ ANT_ABV_FBBA_001_24/11





Angaben zur beruflichen Tätigkeit

Art des Dienstverhältnisses	☐ Arbeiter_in	☐ Angestellte_r
	☐ Lehrling	☐ freie_r Dienstnehmer_in
Berufliche Tätigkeit		
Spezielle Kenntnisse erforderlich?	☐ ja	☐ nein
Wenn ja, welche Kenntnisse sind erforderlich?		
Qualifikationsnachweis für die beantragte Tätigkeit wird im Anhang übermittelt?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Entlohnung und Unterkunft

Entlohnung (ohne Zulagen) brutto EUR		pro ¹	
Anzuwendender Kollektivvertrag			
Einstufung			
Unterkunft	☐ ja	☐ nein	
wenn ja	☐ frei	☐ entgeltlich	
wenn entgeltlich		EUR	monatlich

¹ Mögliche Werte sind: Stunde, Tag, Woche, Monat, Vertraglich





Angaben zu den Arbeitszeiten

Arbeitszeitausmaß			
☐ Ganztags	☐ Teilzeit	☐ geringf. Dienstverhältnis	
Anzahl Wochenstunden			
Arbeitszeitform			
☐ fixe Arbeitszeit	☐ Teilzeit	☐ Wechseldienst	
☐ Gleitzeit	☐ Schicht	☐ andere	
Dienstbeginn von		Dienstbeginn bis	
Dienstende von		Dienstende bis	
Dienstzeiten	☐ 5-Tagewoche		
	☐ 6-Tagewoche		
	☐ 5-Tagewoche mit Wochenende		
	☐ 6-Tagewoche mit Wochenende		
sonstige Dienstzeiten			

Beschäftigungsort

Beschäftigungsort	☐ gleichbleibend	☐ wechselnd
wenn gleichbleibend	☐ Betriebssitz	☐ Adresse
wenn Adresse, dann bitte diese anführen		





Zusätzliche Informationen an die_den AMS Berater_in

☐ Ich habe die Information zur Datenschutz-Grundverordnung zur Kenntnis genommen.

Bei einem Antrag auf Beschäftigungsbewilligung Allgemein und gemäß § 4c AuslBG führt das Arbeitsmarktservice eine Arbeitsmarktprüfung durch. Das heißt, das Arbeitsmarktservice vermittelt verfügbare Ersatzarbeitskräfte.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass:

- im zeitlichen Vorfeld weder eine Kündigung noch eine Nichteinstellung älterer Arbeitskräfte erfolgt ist,
- der Betriebsrat, falls vorhanden, von der beabsichtigten Einstellung der_des Ausländer_in informiert wurde,
- keine Überlassung an andere Unternehmen erfolgt.

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Vergessen Sie nicht den Antrag zu unterfertigen und zu stempeln, ansonsten verzögert sich die Bearbeitung.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag auf Beschäftigungsbewilligung ist von der_dem Arbeitgeber_in an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprengel) der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt; bei wechselndem Beschäftigungsort an der nach dem Sitz des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag kann auch gescannt an die E-Mail Adresse des örtlich zuständigen Ausländer_innenfachzentrums (nach Bundesland) gesendet werden.

sab.burgenland@ams.at

afz.kaernten@ams.at

afz.steiermark@ams.at

sab.noee_sued@ams.at

sab.noee_nord@ams.at

sab.wien@ams.at

afz.oberoesterreich@ams.at

afz.salzburg@ams.at

afz.tirol@ams.at

afz.vorarlberg@ams.at

22_ ANT_ABV_FBBA_001_24/11





Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages und ist umgehend nach Erhalt zu entrichten.

Informationen

Aufenthaltsberechtigung

Bitte beachten Sie, dass drittstaatsangehörige Arbeitskräfte eine gültige Aufenthaltsberechtigung brauchen, wenn eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt werden soll.

Ersatzarbeitskräfte

Ersatzarbeitskräfte sind zur Vermittlung vorgemerkte Inländer_innen oder Ausländer_innen mit einem höheren Integrationsgrad als die beantragte Arbeitskraft, die auf Grund ihrer vergleichbaren Qualifikation für den antragsgegenständlichen Arbeitsplatz grundsätzlich in Betracht kommen und aus arbeitsmarktpolitischen Gründen vorrangig (wieder) in Beschäftigung gebracht werden sollen. Eine unbegründete oder nicht ausreichend begründete Ablehnung von Ersatzarbeitskräften hat eine negative Erledigung Ihres Antrages zur Folge.

Türkische Staatsangehörige

Für türkische Staatsangehörige ist gemäß § 4c Abs 1 AuslBG eine Beschäftigungsbewilligung zu erteilen, wenn auf sie die Voraussetzungen des Beschlusses Nr 1/1980 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 (ARB 1/1980) zutreffen.

Auf Grund des ARB 1/1980 haben türkische Staatsangehörige, die

- bereits ein Jahr bei der_dem selben Arbeitgeber_in bewilligt beschäftigt waren, Anspruch auf Verlängerung dieser Beschäftigungsbewilligung;
- Ehepartner_innen oder Kinder einer_eines in Österreich beschäftigten türkischen Arbeitnehmer_in sind und seit mindestens drei Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz in Österreich haben, Anspruch auf eine Beschäftigungsbewilligung, wenn sie mit dieser_diesem Familienangehörigen im gemeinsamen Haushalt leben und weder österreichische Staatsbürger_innen noch Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates auf den angebotenen Arbeitsplatz vermittelt werden können (Arbeitsmarkprüfung).

Kinder türkischer Arbeitnehmer_innen, die in Österreich eine Berufsausbildung (z.B. eine Lehre) abgeschlossen haben und deren Eltern hier seit mindestens drei Jahren bewilligt beschäftigt sind, haben ebenfalls Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung.

Bitte beachten:

- Eine Arbeitsaufnahme ist erst mit erteilter Beschäftigungsbewilligung möglich und melden Sie uns Beginn und Ende des Dienstverhältnisses innerhalb von drei Tagen!
- Die Beschäftigungsbewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn das Dienstverhältnis nicht binnen sechs Wochen ab Laufzeitbeginn aufgenommen wird.





Ein Antrag auf Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung ist möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Beschäftigungsbewilligung einzubringen. Im Verlängerungsfall genügt als Beilage das Aufenthaltsrecht.

Antragsunterlagen in Kopie

- Reisepasskopie
- gültiges Aufenthaltsrecht
- Zeugnisse über die berufliche Qualifikation und Praxis (in deutscher oder englischer Übersetzung)

